

Entwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom, mit der die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 - Bgld. HTVO 2011 geändert wird

Gemäß § 125 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch Gesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

Die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 - Bgld. HTVO 2011, LGBl. Nr. 31, in der Fassung LGBl. Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Zitat „111/2010“ durch das Zitat „10/2022“ ersetzt.

2. § 2 lautet:

„Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. Abgasanlage: Anlage für die Ableitung von Verbrennungsgas von Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe ins Freie, welche sowohl im Unter- als auch im Überdruck betrieben werden, mit Ausnahme der Verbindungsstücke.
2. Be- und/oder Entlüftungseinrichtung: Luftfänge, Schächte oder Leitungen, welche für ausreichende Verbrennungsluft der Feuerstätten notwendig und/oder erforderlich sind, sowie Anlagen zur Be- und/oder Entlüftung von Heiz- und/oder Aufstellräumen von Feuerstätten.
Davon ausgenommen sind: kontrollierte Wohnraumlüftungen, Kuchendunstabzugsanlagen, thermische oder elektrische Bad-/WC-Entlüftungen usw.
3. Eigentümerin oder Eigentümer: Haus-/Wohnungseigentümerin oder Haus-/Wohnungseigentümer (jede Miteigentümerin oder jeder Miteigentümer) oder/sowie Hausverwaltung, in dessen Eigentum/Verwaltung sich die jeweilige Abgasanlage befindet.
4. Feuerstätte: Einrichtung, zur bestimmungsgemäßen Verbrennung von Brennstoffen, wobei Verbrennungsgase in einer solchen Menge entstehen, dass diese ins Freie abgeleitet werden müssen.
5. Raumheizgeräte: Feuerstätte mit einem oder mehreren Wärmeerzeugern, welche eine wasserbetriebene Zentralheizungsanlage kontrolliert mit Wärme versorgt.
6. Einzelraumheizgeräte: Feuerstätte zur unmittelbaren Beheizung des Aufstellraumes oder der Aufstellräume (zB Kaminöfen, Kachelöfen, Öl- oder Gasraumheizgeräte, Küchenherde, Schwedenöfen).
7. Feuerungsanlage: Funktionseinheit, die aus einer Feuerstätte und Einrichtungen zur Führung der Verbrennungsgase in die freie Atmosphäre (Verbindungsstück und/oder Abgasanlage) besteht.
8. Funktionsprüfung: Bei jedem Neuanschluss einer Feuerstätte oder Wiederinbetriebnahme einer unbenützten Feuerungsanlage ist diese vor Heizbeginn zu überprüfen. Dabei sind folgende Überprüfungsarbeiten durchzuführen: Betriebsdichtheitsprüfung gem. ÖNORM B8201 oder Nachfolgenorm, freier Querschnitt von Verbindungsstück, Anschlussstelle und der gesamten Abgasanlage, Feuerstättenbeschau inklusive Prüfung, ob ausreichende Verbrennungsluft für die jeweilige Feuerstätte sowie Betriebs- und Brandsicherheit zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben, Umwelt und Gesundheit gewährleistet wird.
9. Heizperiode: Zeitraum von 1. Oktober bis 30. April des Folgejahres.

10. Kehrgegenstand: der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer vorbehaltene Überprüfung und Kehrung von Abgasanlagen und fest verlegten Verbindungsstücken (Poterien).
11. Kehrobject: Ein Gebäude mit zumindest einer benützten Feuerungsanlage.
12. Rauchfangkehrerin oder Rauchfangkehrer: Die zuständige öffentlich zugelassene Rauchfangkehrerin oder der zuständige öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer welche oder welcher nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zur Ausübung von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten des Rauchfangkehrergewerbes befugt ist.
13. Sicherheitsrelevante Tätigkeiten: Alle Tätigkeit, welche der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer vorbehalten sind:
 - a) Befundaufnahme und Gutachtenerstellung von Abgas- und/oder Feuerungsanlage inkl. Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluft von Feuerstätten.
 - b) Abzieharbeit, Topographische Bezeichnung der Kamintüren und erstmalige sowie wiederkehrende Betriebsdichtheitsprüfung von Abgasanlagen, samt fest verlegten Verbindungsstücken (Poterien).
 - c) Überprüfen und/oder Kehren der gesamten Abgasanlage inklusive der Fangsohle.
 - d) Ausbrennen/Ausschlagen von Ablagerungen in Abgasanlagen.
 - e) Erstellung von Kaminbefunden bei Neuerrichtung oder wesentlichen Änderungen an Feuerungsanlagen.
 - f) Feuerstättenbeschau samt Verbindungsstück und unmittelbarem Aufstellbereich der jeweiligen Feuerstätte.
 - g) Überwachungsstelle samt Einsichtnahme Prüfbuch laut Burgenländischem Heizungs- und Klimaanlagegesetz samt Verordnung, LGBl. Nr. 33/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2021.
 - h) Mängelfeststellung, Mitteilung von Lösungsvorschlägen, Fristsetzung und erforderlicher Mangelmitteilung an die jeweilige Behörde.
14. Verbindungsstück: Bauteil oder Bauteile für die Verbindung zwischen dem Gerätetutzen der Feuerstätte und der Anschlussstelle an einer Abgasanlage, oder Ausgang direkt ins Freie. Das Verbindungsstück kann entweder lösbar oder mit dem Gebäude fest verbunden sein (Poterie).
15. Verfügungsberechtigte oder Verfügungsberechtigter: eine Person, die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Gebrauchsüberlassungsvertrags zur Nutzung einer Feuerungsanlage berechtigt ist.“

3. In § 3 Abs. 2 entfällt die Z 4.

4. In § 4 Abs. 1 wird das Zitat „2006, LGBl. Nr. 15/2007“ durch das Zitat „2022 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 2 wird das Jahr „2006“ durch das Zitat „2022 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

6. In § 4 Abs. 3 wird das Jahr „2006“ durch das Zitat „2022 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

7. In § 5 Abs. 1 wird das Zitat „113/2006“ durch das Zitat „22/2019“ ersetzt.

8. In § 5 Abs. 2 wird das Zitat „111/2010“ durch das Zitat „65/2020“ ersetzt sowie nach Kilometergeld die Wortfolge „und den Zeitaufwand pro angefangene Viertelstunde“ eingefügt.

9. In § 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt, dort nach dem Wort Rechnung „unentgeltlich“ eingefügt und dem § 6 folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Für den entstandenen Aufwand bei einem Rauchfangkehrerwechsel gem. § 124 GewO. 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2020, und § 19 Burgenländisches Kehrgesetz 2022, in der jeweils geltenden Fassung, haben die Eigentümerinnen oder die Eigentümer des Kehrobjectes der bisher beauftragten Rauchfangkehrerin oder dem bisher beauftragten Rauchfangkehrer die einmaligen Kosten des Aufwandes laut Anlage 1 Tarif 12 zu entrichten.

(3) Steht ein Kehrobject im Eigentum zweier oder mehrerer Personen und verlangen die oder der Eigentümer eine geteilte Abrechnung mit der oder dem Verfügungsberechtigtem und werden von diesen gesonderten Abrechnungen beantragt, so ist für jede zusätzliche Abrechnung ein Betrag laut Anlage 1 Punkt Tarif 13 zu entrichten.“

10. In § 7 Abs. 1 wird das Jahr „2006“ durch das Jahr „2022“ ersetzt.

11. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Verfügungsberechtigten, die für das Jahr 2022 bereits den Objektтарif auf Grund der Burgenländischen Höchstarifverordnung 2011, LGBI. Nr. 4/2022, bezahlt haben, ist für das Jahr 2022 mit Inkrafttreten dieser Verordnung kein neuerlicher Objektтарif zu verrechnen.“

12. Dem § 9 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 1 Abs. 2, § 2, § 3 Abs. 2 Z 4, § 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, § 5 Abs. 1 und Abs. 2, § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3 sowie die Tarife 12, 13 und 14 der Anlage 1 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

13. In der Anlage 1 werden beim Tarif 11 das Zitat „§ 9a Kehrgesetz 2006“ durch das Zitat „§ 10 Kehrgesetz 2022 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt sowie die Tarife 12, 13 und 14 angefügt:

”

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 12. | 3-fache Berichtserstellung inklusive Porti/Einschreibgebühren beim Wechsel der Rauchfangkehrerin oder des Rauchfangkehrers gemäß § 6 Abs. 2 | 21,76 Euro |
| 13. | pro verlangter aufgeteilter Rechnungslegung gemäß § 6 Abs. 3 | 2,50 Euro |
| 14. | Arbeitsentgelt Betriebsdichteprüfungen im Unterdruck, Überdruck, Ringspaltmessungen, Verbrennungsluftmessungen oder visuelle Überprüfungen mittels Inspektionskamera – pro angefangene Viertelstunde und Mitarbeiter | 17,84 Euro |

”

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:

Vorblatt

Problem:

Aufgrund einer geplanten Novelle zum Burgenländischen Kehrgesetz, das aus dem Jahr 2006 stammt, soll diese Novelle den technischen Entwicklungen der Feuerungsanlagen sowie der damit verbundenen Abgasführung Rechnung tragen. In dieser Novelle, die einem Begutachtungsverfahren unterzogen worden ist, wurde auch eine Verlängerung der derzeitigen Kehrintervalle für notwendig erachtet. Da sich die Häufigkeit der Kehrpflicht nach den Intervallen des Burgenländischen Kehrgesetzes richtet, die festzulegenden Höchstarife für das Rauchfangkehrergewerbe einerseits auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe, andererseits auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen ist, erfolgt auch eine entsprechende Anpassung.

Weiters werden wesentliche feuerpolizeiliche Aufgaben (beispielsweise Dichtheitsprüfung der Abgasfänge) nunmehr ausreichend berücksichtigt.

Ziel:

Einführung neuer Tarifposten, um die Rauchfangkehrerleistungen entsprechend dem neuen Burgenländischen Kehrgesetz 2022 abzubilden.

Lösung:

Novellierung der Burgenländischen Höchstarifverordnung

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen über die Festlegung von Rauchfangkehrerhöchsttarifen für das Burgenland zieht der Vollzug dieser Novelle keine Kostenfolgen für die Vollziehung nach sich.

EU - (EWR-) Konformität:

Durch die vorgesehenen Änderungen wird Unionsrecht nicht berührt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keinen umweltpolitischen Bezug.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Z 1:

Die Änderung dient der korrekten Zitierweise der derzeit geltenden Fassung des Bundesrechts.

Zu Z 2:

Die neuen Definitionen dienen der Gleichschaltung der Legaldefinitionen, die laut Begutachtungsentwurf auch im Burgenländischen Kehrgesetz 2022 Verwendung finden. Die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten zufolge Z 13 der Bestimmung, die einer/einem Rauchfangkehrerin/Rauchfangkehrer vorbehalten sind, werden festgelegt.

Zu Z 3:

Durch den hinkünftigen Entfall der Regelung, dass für Gas-Brennwertgeräte sowie für weitere definierte Gasfeuerstätten kein Objektarief zu verrechnen war, wird auch wieder ein Objektarief notwendig, zumal auch eine Verwaltung des Kehrobjekts und die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen anfallen. Laut Begutachtungsentwurf wurden diese Anlagen aus sicherheitstechnischen Überlegungen wieder ins „Burgenländische Kehrgesetz 2022“ aufgenommen, was auch einer entsprechenden Bestimmung in der Höchsttariefverordnung bedarf.

Zu Z 4, Z 5 und Z 6:

Vorausgesetzt, dass der Begutachtungsentwurf des Burgenländischen Kehrgesetzes 2022 vom Landtag beschlossen wird, bedarf es einer korrekten Zitierung.

Zu Z 7 und Z 8:

Die Änderungen dienen der korrekten Zitierweise der derzeit geltenden Fassung des Bundesrechts.

Zu Z 9 sowie Tarif 12 und 13 lt. Anhang 1:

Da in der Anlage 1 sowohl für den Rauchfangkehrerwechsel (Tarif 12), als auch für die aufgeteilte Rechnungslegung (Tarif 13) im Zusammenhang mit den damit verbundenen Mehraufwänden eigene Tarifposten geschaffen werden, müssen die Tatbestände festgelegt werden unter welchen Umständen die Leistungen verrechnet werden können.

Zu Z 10:

Vorausgesetzt, dass der Begutachtungsentwurf des Burgenländischen Kehrgesetzes 2022 vom Landtag beschlossen wird, bedarf es einer korrekten Zitierung.

Zu Z 11:

Wurde ein Objektarief für das Jahr 2022 bereits entrichtet, so fällt ein solcher nicht neuerlich an.

Zu Z 12:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Zu Z 13, Tarif 11 und 14 lt. Anhang 1:

Vorausgesetzt, dass der Begutachtungsentwurf des Burgenländischen Kehrgesetzes 2022 vom Landtag beschlossen wird, bedarf es einer korrekten Zitierung im Tarif 11 und eines richtigen Hinweises auf die hinkünftige Bestimmung, die die Feuerstättenbeschau regelt.

Die Betriebsdichteprüfung, welche zufolge dem Begutachtungsentwurf des Burgenländischen Kehrgesetzes 2022 nach der für verbindlich erklärten ÖNORM B8201 durchgeführt werden muss, ist mit einem entsprechenden zeitlichen wie auch technischen Aufwand verbunden, zumal technische Geräte für die sicherheitsrelevante Überprüfung eingesetzt werden müssen. Zur Abgeltung wird daher ein neuer Tarifposten eingeführt.